

Gemeinde Schenkendöbern

Beschlussvorlage

Datum	29.03.2022
Tagesordnungspunkt	.
Vorlage Nr.	10/22
öffentliche Sitzung	X
nicht öffentliche Sitzung	

Zuständigkeit: Bauamt

Beratungsfolge		Datum	ja	Nein	Enth.
	Bauausschuss	29.03.2022			
	Gemeindevertretung	29.03.2022			

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Kerkwitz – Hinter den Höfen“

Beschlussvorschlag:

- (1) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt abschließend über die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 27 „Kerkwitz – Hinter den Höfen“ in der Fassung vom September 2021 eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach 4 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB gemäß der vorliegenden Zusammenstellung. (Siehe Abwägungsprotokoll)
- (2) Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen eingereicht haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern beschließt den Bebauungsplans Nr. 27 „Kerkwitz – Hinter den Höfen“ in der Fassung vom März 2022 als Satzung. Die Begründung wird gebilligt.
- (4) Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss über den Bebauungsplan ortsüblich bekanntzumachen.
Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl d. Mitglieder der GV: 15

davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

Hanni Dillan
Vors. d. Gemeindevertretung

Ralph Homeister
Bürgermeister

Information / Begründung:

Anlagen:

- (1) Satzung Bebauungsplanes Nr. 27 inkl. Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom März 2022
- (2) Abwägungsmaterial

Finanzielle Auswirkungen:

Ja / Nein

Die Mittel stehen im Haushaltsplan zur Verfügung:

Ja / Nein

Die Maßnahme verursacht Folgekosten:

Ja / Nein

einmalig _____ EUR
Jährlich _____ EUR

zuständiger Amtsleiter